



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0036-08-15

=RSS-E 20/08

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Oliver Fichta, Gerhard Veits, Helmut Hofbauer und Rolf Krappen in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 2008 in der Schlichtungssache [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED], gegen [REDACTED] [REDACTED]

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, die Ablehnung zurückzuziehen und in den Schaden dem Grunde und der Höhe nach einzutreten, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller ist Eigentümer des bei der antragsgegnerischen Versicherung zur Polizzenummer [REDACTED] haftpflichtversicherten PKW-Anhängers der Marke Brenderup mit einer Nutzlast von 610kg und dem polizeilichen Kennzeichen [REDACTED].

Am 29.7.2008 parkte der Antragsteller sein Zugfahrzeug (PKW) mit dem angekoppelten und mit zwei neuen Motorrädern beladenen Anhänger quer vor seiner Garage in [REDACTED]. Nach dem Abkoppeln des Anhängers wollte er diesen in den linken hinteren Teil seiner Garage rückwärts händisch

hineinschieben. Dabei kollidierte das linke Hängereck mit der linken vorderen Seite des in der Garage geparkten der Gattin des Antragstellers gehörenden PKW der Marke VW Passat. Dadurch wurde der linke Außenspiegel des PKWs zertrümmert und eine Delle am Übergang zwischen Fahrertür und Kotflügel verursacht.

Der Antragsteller begehrt von der Antragsgegnerin deren Eintritt in den Schaden dem Grunde und der Höhe nach.

Die Antragsgegnerin beantragte die Abweisung dieses Antrages unter der schon in der Vorkorrespondenz vertretenen Rechtsansicht, dass Schäden durch Anhänger vom Kfz-Haftpflichtversicherer des ziehenden PKWs zu tragen sind.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 1 Abs 1 KHVG gilt die Verpflichtung zum Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung für alle nach dem KFG zugelassenen Fahrzeuge. Darunter fallen nach § 2 Abs 1 Z 2 leg cit Anhänger. Wie sich auch aus § 8 KHVG ergibt, sind Anhänger, wenn sie vom Zugfahrzeug gelöst und selbstständig bewegt werden, versicherungspflichtig, wie sich aus dem Umkehrschluss ergibt, wonach Anhänger, solange sie mit dem Zugfahrzeug verbunden sind, mit diesem kfz-haftpflichtversichert sind (vgl Prölss-Martin, VVG²⁸, KfzPflVV §3 Rn 2). Dementsprechend fällt jede Fortbewegung nach Abschluss des Abkoppelungsvorganges, die zu einem Unfall führt, unter die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung des Anhängers, weil eben kein Zusammenhang mit einer Zugbewegung besteht.

Geht man von den unwidersprochenen Angaben des Antragstellers zum Unfallshergang aus, so lag eine derartige selbstständige Anhängerbewegung in den Garagenraum hinein vor, die mit dem

früheren Zugvorgang mit dem PKW nichts mehr zu tun hatte (vgl 7 Ob 227/07v).

Der Empfehlungsantrag war dennoch abzuweisen, weil dem Antragsteller kein Schadenersatzanspruch am Auto seiner Gattin zusteht und es deren Sache sein wird, einen solchen gegenüber dem Antragsteller durchzusetzen. Dem Antragsteller stünde nur ein von ihm aber gar nicht gewünschter Abwehranspruch gegenüber derartigen Schadenersatzansprüchen seiner Gattin durch die Antragsgegnerin zu. Allerdings könnte ein derartiges Anspruchsbegehren der Ehegattin nicht von der Schlichtungsstelle beurteilt werden, weil dem Pkt. 3.1.5 der Satzung entgegensteht.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 21. Oktober 2008